



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 08/2022**

### **Pflanzenschutzgebührentarif 2022**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
  - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 1002 vor.
  - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
  - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
  - (5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschriftung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
  - (6) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.



(7) Die Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes finden grundsätzlich nur an Werktagen (Mo-Fr) in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr statt. Im Falle einer verspäteten Ankunft einer Sendung mit verderblicher Ware kann auf Verlangen der Partei die Kontrolle auch außerhalb dieser Zeit stattfinden.

**§ 2** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

**§ 3** Die anlässlich der Vollziehung gem. § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes 2018 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 10 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 4** Der Pflanzenschutzgebührentarif 2022 tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2022 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2021 außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP	Allgemeine Gebühren		
1001	2009382	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit		84,50
01001a		Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde		42,20
1002	2009384	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit		194,40
01002a		Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde		97,20
1003	2009385	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Kontrolle		158,60
1006281	2012021	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde		63,38
	1006092	Amtsbestätigung je Stück		156,50
	1006066	Duplikat		53,90
1006	1002681	Mahngebühr		42,30
1007	1003126	Kopierkosten je Seite		0,50



**Gebühren phytosanitäre Importkontrolle 2022**

Code-Nr.	SAP	Art der Tätigkeit	je Einheit	
1a	2011911	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	21,10
1b		Prüfung der Nämlichkeit der Sendung	Sendung	42,30
1c		Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	21,10
1d		Erstellung einer Traces-Anmeldung durch die Behörde	Sendung	21,10
2a		Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	84,50
2b		Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	126,80
3a		Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	63,40
3b		Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	126,80
4a		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	42,30
4b		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 1.000 bis 20.000 Stück	63,40
4c		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 20.000 bis 120.000 Stück	126,80
4d		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	169,00
5a		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung bis 10.000 Stück	84,50
5b		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 10.000 bis 50.000 Stück	126,80
5c		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 50.000 bis 100.000 Stück	169,00
5d		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	211,30
6a		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung bis 200 kg	84,50
6b		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 200 kg bis 800 kg	126,80
6c		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 800 kg bis 3.200 kg	169,00
6d		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung mit mehr als 3.200 kg	211,30
7a		Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 1.000 kg	42,30
7b		Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie über 1.000 kg bis 5.000 kg	84,50
7c		Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 5.000 kg	169,00
8a		Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung bis 1.000 kg	42,30
8b		Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung über 1.000 kg bis 5.000 kg	84,50
8c		Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung mit mehr als 5.000 kg	126,80



9		Gesundheitskontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	126,80
10		Kontrolle von Maschinen und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke	Stück	63,40
11a		Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung bis 100 kg	42,30
11b		Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 100 kg bis 500 kg	84,50
11c		Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 500 kg	126,80
12a		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	84,50
12b		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 1.000 bis 4.000 Stück	126,80
12c		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 4.000 bis 16.000 Stück	169,00
12d		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	211,30
13		Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzenteilen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	63,40
14a		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	84,50
14b		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 5.000 bis 20.000 Stück	126,80
14c		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 20.000 bis 40.000 Stück	169,00
14d		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	211,30
15		Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF)	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	42,20
16a		Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist eine benannte Grenzkontrollstelle	Pauschalgebühr	216,40
16b		Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	491,00
16c		Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	834,10
		Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche, und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)		153,40

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**